

► Vergütung

## Vergütung für Physiotherapeuten in der GKV und in der DGUV steigt zum 01.01.2024

! Mit Beginn des Jahres 2024 steigt die Vergütung für Physiotherapeuten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) um 6,44 Prozent und in der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) um rund 10,9 Prozent. Das teilen der Bundesverband selbstständiger Physiotherapeuten (IFK), der Deutsche Verband für Physiotherapie (PHYSIO-DEUTSCHLAND), der Verband für Physiotherapie (VPT) und der VDB-Physiotherapieverband übereinstimmend auf ihren Websites mit. Zum Redaktionsschluss waren die neuen Preislisten noch nicht veröffentlicht. PP wird zu gegebener Zeit berichten. |

Für die Vergütungserhöhung in der GKV war diesmal kein Schiedspruch nötig. Bereits nach einem Sondierungsgespräch und zwei Verhandlungsterminen konnten die o. g. Physiotherapieverbände und der GKV-Spitzenverband eine Einigung erzielen. In die Vergütungserhöhung von 6,44 Prozent flossen die Sach-, Personal- und Raumkosten im Jahr 2023 und die prognostische Kostensteigerung für 2024 ein. Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2024.

Über die Vergütung in der DGUV hatten sich die Physiotherapieverbände mit der DGUV und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) zunächst auf eine Erhöhung von 4,9 Prozent zum 01.01.2024 geeinigt. Zusätzlich wurde vereinbart, dass weitere Erhöhungen künftig an die Vergütungsentwicklung in der GKV gekoppelt sind. Dies führt zu einer zweiten Stufe der Anpassung und erhöht die Vergütung in der DGUV um insgesamt ca. 10,9 Prozent.

**MERKE** | Maßgebend für die Abrechnung der neuen Vergütung ist der erste Behandlungstag einer Verordnung. D. h., für Verordnungen, bei denen die erste Behandlung nach dem 31.12.2023 stattfindet, dürfen die erbrachten Leistungen zu den neuen Preisen abgerechnet werden.

► Gesetzgebung

## Krankschreibungen sind ab sofort wieder per Telefon möglich

! Gute Nachrichten für Ihre Praxismitarbeiter: Die Krankschreibung per Telefon ist bei Erkrankungen wie leichten grippale Infekten wieder möglich. Das hat der Gemeinsame Bundesausschuss von Ärzten, Krankenkassen und Kliniken (G-BA) in seiner Sitzung am 07.12.2023 beschlossen. |

Der Arzt befragt den Patienten zu den Beschwerden und entscheidet anschließend, ob eine Untersuchung in der Praxis notwendig ist. Eine telefonische Krankschreibung kann für bis zu fünf Tage ausgestellt und telefonisch nicht verlängert werden. Wer eine Folgebescheinigung benötigt, muss die Praxis aufsuchen. Wurde die erstmalige Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung jedoch während eines Praxisbesuchs ausgestellt, kann diese Krankschreibung per Telefon verlängert werden.

Zum 01.01.2024 steigt die Vergütung in der GKV um 6,44 Prozent ...

... und in der DGUV um ca. 10,9 Prozent!

Maßgebend ist der erste Behandlungstag einer Verordnung

Die telefonische Krankschreibung ist für bis zu fünf Tage möglich